

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2024)

zum Thema:

Folgekosten der Wiederholungswahl

und **Antwort** vom 16. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19623

vom 1. Juli 2024

über Folgekosten der Wiederholungswahl

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche finanziellen Belastungen entstehen dem Landeshaushalt infolge der Wiederholungswahl vom 12.2.2023 und aufgrund des Antrages von CDU, SPD, Grünen und Linken auf Drucksache 19/0896 insgesamt dadurch, dass Bezirksamtsmitglieder (Stadträte und Bezirksbürgermeister) nicht wegen der veränderten Mehrheits- und Stärkeverhältnisse in den Bezirksverordnetenversammlungen aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sondern unter (z.T. vollen) Bezügen bis 2026 nur von ihrer Amtsausübung entbunden wurden, und dadurch, dass bei fortgesetzten Wahlbeamtenverhältnissen Ausgleichszulagen gezahlt wurden und werden? (Die Ausgaben bitte in Jahresscheiben angeben, getrennt nach Bezirken und getrennt nach Bezügen, Ausgleichszulagen, Versorgungsrückstellungen und weiteren Ausgaben!)

Zu 1.:

Die Ausgaben stellen sich nach Abfrage in den Bezirken und nach den hier vorliegenden Informationen wie folgt dar:

	Bezüge	Ausgleichs- zulagen	Versorgungs- rückstellungen	Weitere Ausgaben
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	45.530	25.800		
Bezirkssamt Friedrichshain-Kreuzberg	353.200			3.000 ¹
Bezirksamt Lichtenberg	397.100	22.700		3.000 ¹
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	349.900	42.200		3.000 ¹
Bezirksamt Mitte		21.700		
Bezirksamt Neukölln	370.200	22.700		3.000 ¹
Bezirksamt Pankow	421.100			3.000 ¹

¹ Sonderzahlung nach dem Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz

Bezirksamt Reinickendorf		20.600		
Bezirksamt Spandau	390.500	21.400		3.000 ¹
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	364.300			3.000 ¹
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	383.200			21.000 ²
Bezirksamt Treptow-Köpenick		21.400		

Versorgungsrückstellungen erfolgen im Land Berlin nach § 6 des Versorgungsrücklagengesetzes. Sie erfolgen grundsätzlich nicht einzelfallbezogen.

2. Wie viele dieser oben genannten ausgeschiedenen Bezirksamtsmitglieder haben seit ihrer Entbindung von der Amtsausübung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, wodurch sie ihre Bezüge um den Betrag der Erwerbseinkünfte reduziert haben?

Zu 2.:

Nach erfolgter Abfrage in den Bezirken haben zwei Bezirksamtsmitglieder, die in Folge der Wiederholungswahl aus einem Bezirksamt ausgeschieden sind, eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.³

3. Welche (beamten)rechtlichen Möglichkeiten gibt es, diejenigen unter den oben genannten ausgeschiedenen Bezirksamtsmitgliedern, die nicht nur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern in einem dauerhaften Beamtenverhältnis stehen, zu einer anderen Verwendung – auch einer geringer vergüteten – zu veranlassen bzw. zu verpflichten?

Zu 3.:

Bezirksamtsmitglieder, die vor der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als beamtete Dienstkräfte im Landesdienst oder im Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts standen, waren gemäß § 3 Abs. 1 Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG) mit der seinerzeitigen Ernennung als Mitglied des Bezirksamts aus dem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen. Deren früheres Beamtenverhältnis endete also kraft Gesetzes.

Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Bezirksamt aufgrund der Wiederholungswahl gemäß § 6 des Gesetzes zur Abbildung des Stärkeverhältnisses infolge der Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses am 12. Februar 2023 vom 23. März 2023 und für die Dauer bis zum Ablauf der Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit besteht daher regelmäßig kein (weiteres) dauerhaftes Beamtenverhältnis, in dem eine Verwendung stattfinden könnte.

Im Übrigen ist weder im Gesetz vom 23.03.2023 noch im BAMG noch im Beamtenstatusgesetz (BeamStG) oder im Landesbeamtengesetz (LBG) eine Möglichkeit zur Verpflichtung o.Ä. zu einer anderweitigen Verwendung von ausgeschiedenen

² Pauschale Beihilfe und Sonderzahlung nach dem Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz

³ Die Höhe der Erwerbseinkommen wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben, so dass sich die angegebenen Kosten um die hier nicht bekannten Beträge verringern.

Bezirksamtsmitgliedern für den Zeitraum zwischen der Entbindung von der Amtsausübung als Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit vorgesehen.

Berlin, den 16. Juli 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen